

Anhang 1

Unterrichtsverpflichtung und Funktionsstufenzuteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung in der Volksschule jeweils um zwei Lektionen, im Gymnasium um eine Lektion. Das Pflichtenheft wird vom Bildungs- und Kulturdepartement erlassen. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen werden dem Auftragsfeld Unterricht gemäss Art. 5 der Verordnung zugeordnet.
- 1.2 Die Zuordnung der Lehrpersonen zu einer Funktionsstufe erfolgt gemäss Art. 24 bis 26 der Verordnung.
- 1.3 Das Vollpensum einer Lehrperson wird über die Unterrichtsverpflichtung definiert, die aber nur eines der vier Auftragsfelder des beruflichen Auftrages gemäss Art. 4 bis 8 der Verordnung abdeckt.

2. Einstufung der Lehrpersonen

2.1 Lehrperson für den Kindergarten

| | |
|--------------------------------------|---|
| Unterrichtsverpflichtung: | 29 Lektionen |
| Funktionsstufe: | L 10 ¹ |
| Ergänzungen zum beruflichen Auftrag: | In der Unterrichtsverpflichtung sind fünf Lektionen für die Abdeckung der Empfangszeiten am Morgen und zwei Lektionen für die geleiteten Pausen am Morgen inbegriffen |

¹ Geändert durch Nachtrag vom 10. September 2020

2.2 Lehrperson für den Heilpädagogischen Kindergarten

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| Unterrichtsverpflichtung: | 29 Lektionen |
| Funktionsstufe: | L 10 |
| Ergänzungen zum beruflichen Auftrag: | keine |

2.3 Lehrperson Deutsch für fremdsprachige Kinder

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| Unterrichtsverpflichtung: | 29 Lektionen |
| Funktionsstufe: | L 10 |
| Ergänzungen zum beruflichen Auftrag: | keine |

2.4 Lehrperson für die Primarschule und Basisstufe

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| Unterrichtsverpflichtung: | 29 Lektionen |
| Funktionsstufe: | L 10 |
| Ergänzungen zum beruflichen Auftrag: | keine |

Gilt auch für Lehrpersonen der Musikschulen, die bei der integrierten musikalischen Grundschulung mitwirken.

2.5 Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge (Kiga und PS)

Unterricht als Lehrperson für integrative Förderung sowie integrative Sonderschulung oder als Sonderschullehrperson

| | |
|--------------------------------------|---|
| Unterrichtsverpflichtung: | 29 Lektionen |
| Funktionsstufe: | L 12 |
| Ergänzungen zum beruflichen Auftrag: | Einsatz bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Behinderungen |

Bei Lehrpersonen für integrative Förderung reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine halbe Lektion.

2.6 Lehrperson für die Orientierungsschule

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| Unterrichtsverpflichtung: | 29 Lektionen |
| Funktionsstufe: | L 13 |
| Ergänzungen zum beruflichen Auftrag: | keine |

Bei Lehrpersonen für den Projektunterricht im neunten Schuljahr reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine Lektion.

2.7 Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge (OS)

Unterricht als Lehrperson für integrative Förderung sowie integrative Sonderschulung oder als Sonderschullehrperson

| | |
|--------------------------------------|---|
| Unterrichtsverpflichtung: | 29 Lektionen |
| Funktionsstufe: | L 14 |
| Ergänzungen zum beruflichen Auftrag: | Einsatz bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Behinderungen |

Bei Lehrpersonen für integrative Förderung reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine halbe Lektion.

2.8 Lehrperson für die Kantonsschule²

| | |
|--|---|
| Unterrichtsverpflichtung am Untergymnasium (1. und 2. Klasse): | 23 Lektionen (Naturlehre) 25 Lektionen (übrige Fächer) |
| Unterrichtsverpflichtung am Obergymnasium (3. bis 6. Klasse): | 21 Lektionen (Chemie, Biologie und Physik inkl. Physikanteil im Schwerpunktfach PAM) 25 Lektionen (Sport/Hauswirtschaft) 23 Lektionen (alle übrigen Fächer) |

² Fassung von Ziff. 2.8 gemäss Nachtrag vom 28. Oktober 2010

| | |
|--------------------------------------|-------|
| Funktionsstufe: | L 16 |
| Ergänzungen zum beruflichen Auftrag: | keine |

2.9 Lehrperson für die Berufsmaturitätsschule

| | |
|--------------------------------------|---|
| Unterrichtsverpflichtung: | 23 Lektionen 25 Lektionen (Turnen, Hauswirtschaft) |
| Funktionsstufe: | L 16 |
| Ergänzungen zum beruflichen Auftrag: | keine |

2.10 Lehrperson für das Berufs- und Weiterbildungszentrum

| | |
|--------------------------------------|---------------------------|
| Unterrichtsverpflichtung: | 25 ³ Lektionen |
| Funktionsstufe: | L 16 |
| Ergänzungen zum beruflichen Auftrag: | keine |

2.11 Weiterbildungs-Lehrperson für das Berufs- und Weiterbildungszentrum

| | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Unterrichtsverpflichtung: | 29 Lektionen |
| Funktionsstufe: | L 8 – L 10 |
| Ergänzungen zum beruflichen Auftrag: | Gemäss separaten Vollzugsrichtlinien |

³ Geändert durch Nachtrag vom 28. Oktober 2010